



**Vernehmlassungsantworten zum Entwurf der Gemeindeordnung Totalrevision 2025
(Frist bis 18. April 2025)**

von Hans Peter Diethelm, Rico Hauser, Dietrich Hunkeler (Die Mitte), Werner Schwendener, Erich Eichenberger, Harry Eggimann, Verein Jugendarbeit Fällanden, Andreas Niederer, Oskar Müller, Marc Niederwieser (glp)

Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022	Entwurf Totalrevision 2025 (Änderungen in den betreffenden Artikeln sind rot markiert; Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung sind gelb markiert)	Vernehmlassungsantworten und Stellungnahme des Gemeinderats vom 6. Mai 2025
	Generelle Anmerkung: Die bisherigen «Fr.» werden vollständig ersetzt durch «CHF».	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	
Art. 2 Gemeindeart ¹ Fällanden bildet eine politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 2 Gemeindeart ¹ Fällanden bildet eine politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für de Gemeindevorstand In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist, sowie die Mitglieder der unterstellten Kommissionen. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Harry Eggimann: Ergänzung in Punkt 2 ist zu streichen. Die Mitglieder der unterstellten Kommissionen müssen Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden haben. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Ergänzung wird beibehalten, damit die unterstellten Kommissionen künftig als Fachgremien mit dem nötigen Expertenwissen besetzt werden können (z. B. Förster als Mitglied in der Naturschutzkommission).</i>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	Art. 5 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- ~~4. die Mitglieder der Sozialbehörde,~~
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Hans Peter Diethelm:

Sozialbehörde soll beibehalten bleiben. NB: Es seien Bestrebungen im Gange, dass die Zürcher-KESB Tätigkeiten vermehrt wieder an die Gemeinden abgeben.

Harry Eggimann:

Es gibt Bestrebungen, dass die Zürcher-KESB Tätigkeiten vermehrt wieder an die Gemeinden abgeben. Punkt 4 bleibt unverändert: Die Sozialbehörde soll nicht abgeschafft werden.

Stellungnahme GR:

Die Bestrebungen der gesetzlichen Anpassungen betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) gehen entgegen den Aussagen von Diethelm/Eggimann vermehrt in Richtung einer weiteren Professionalisierung der KESB-Spruchkörper und fokussieren auf noch mehr Prozesseffizienz (Vernehmlassungsvorlage vom September 2024: mehr Spielraum bei der Zusammensetzung der KESB ohne Beschneidung der Professionalität und Interdisziplinarität; Regelung der Verfahrensordnung; einstufiger Instanzenzug direkt ans Obergericht; Perimeter der Berufsbeistandschaften analog

		<i>KESB-Kreisen; elektronische Aktenführung etc.). Damit wird weiter auf das mit der Schaffung der KESB im Jahr 2010 angestrebte Ziel fokussiert, den Kindes- und Erwachsenenschutz nicht als politische Aufgabe, sondern als Fachdisziplin zu betrachten. Mit der Einführung der KESB hat die politische Bedeutung der Sozialbehörden in den Gemeinden abgenommen. Demzufolge ist es zielführend, die Sozialbehörde – wie vom Gemeinderat geplant – nicht mehr als politisches Gremium, sondern als Sozialkommission im Sinne eines Fachgremiums mit Expertenwissen weiterzuführen (vgl. Art. 46).</i>
Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	
Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	
--	--	--

Art. 10 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.	Art. 10 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.	
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Werner Schwendener: Ergänzung: Die Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Aktenauflage ist übergeordnet in § 18 Abs. 2 GG geregelt. Die Aktenauflage beginnt mit der amtlichen Publikation der Traktanden mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Ausnahme ist der Beleuchtende Bericht, der gemäss § 19 Abs. 2 GG mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zur Einsicht bereitgestellt werden muss. Der Vorschlag</i>

		<i>von Werner Schwendener widerspricht teilweise dem übergeordneten Recht und ist somit unzulässig.</i>
Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden offen.	Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden offen.	
Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	Werner Schwendener: Das Wort «Personen» in Ziff. 4 braucht es meiner Meinung nach nicht. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Formulierung von Ziff. 4 wird beibehalten, da sie Klarheit schafft.</i>
Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, 5. der Energieplanung.	

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	
Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,	Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,	Hans Peter Diethelm: Die heutige Ziff. 6 sei im Wortlaut beizubehalten. In Ziff. 9 und 10 seien neu CHF 500'000 festzuhalten.

3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Investitionen in und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.	3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000, 10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000. 9. der Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.	Werner Schwendener: Ziff. 1: die Festsetzung des jährlichen Budgets Ziff. 6: Bitte hier eine Toleranz angeben, die sowohl eine Unterschreitung und Überschreitung des bewilligten Kredits angibt, z. B. wenn diese vom bewilligten Kredit um -25 % bis +10 % abweichen. Ziff. 9: CHF 500'000 (Aufteilung von einem Punkt auf drei Punkte finde ich sehr sehr gut, war alt falsch und zu hoch). Ziff. 10: Auch da besser CHF 500'000 (klare Verbesserung für die Mitsprache der Bevölkerung). Harry Eggimann: Die heutige Ziff. 6 sei im Wortlaut beizubehalten. In Ziff. 9 und 10 seien neu CHF 500'000 festzuhalten. Andreas Niederer: Investitionen in Liegenschaften, wie Sanierungen, Aus- oder Umbauten, sollten auch auf CHF 500'000 beschränkt werden => Ziff. 8 neu: die Investitionen in und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis CHF 500'000,
---	---	--

		Ziff. 9 neu: den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000. (Ziff. 10 entfällt) <i>Stellungnahme GR:</i> Ziff. 1: Dass es sich um ein jährliches Budget handelt, ist in den §§ 97 und 98 GG ausreichend festgelegt. Eine kommunale Regelung erübrigt sich somit. Ziff. 6: Die Regelung bleibt wie bisher (Gemeindeversammlung genehmigt alle Kreditabrechnungen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen wurden). Ziff. 9 und 10: Beim Kauf bleiben die Kompetenzen unverändert und beim Verkauf werden sie um die Hälfte reduziert. Es ist weiterhin zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinderat zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Zudem entspricht die Finanzkompetenz von CHF 1'000'000 der bisherigen Regelung – es drängt sich keine Anpassung auf. Da die Kreditlimiten für den Erwerb und für Investitionen
--	--	---

		<i>gleich hoch sind, können die beiden Ziffern wie folgt zusammengefasst werden: «der Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000»</i>
--	--	--

Kinder- und
Jugend-
parlament

§ 37. Die Gemeinden können ein Kinder- und Jugendparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament,
- b. Recht, dem Gemeindevorstand Anfragen oder dem Gemeindeparlament Postulate einzureichen.

Kommentar zu § 37 Gemeindegesetz:

Die wesentlichen Regelungen zur Organisation eines Kinder- und Jugendparlaments sind in einem Gemeindeerlass festzulegen. Dazu gehören die Festlegung der Mindestzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendparlaments. Im Weiteren sind auch wesentliche Verfahrensvorschriften zu regeln (z. B. Wohnsitzpflicht, Vorschriften für das Auswahlverfahren, Alterskategorien, die zur Teilnahme berechtigen). Eine Regelung in der Gemeindeordnung ist ebenfalls zulässig.

		Verein Jugendarbeit Fällanden: Ergänzender Artikel zur Einführung der Möglichkeit eines Jugendvorstosses gestützt auf § 37 Gemeindegesetz (<i>Kinder- und Jugendparlament</i> ⇒ siehe Einschub oben) Rahmenbedingungen: – Jugendvorstoss muss an der GV behandelt werden (analog Einzelinitiative) – Berechtigt zur Unterzeichnung sind Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und der Mündigkeit – Wohnsitz in Fällanden (ohne Berücksichtigung der Nationalität) – Mindestens 20 Unterschriften
--	--	---

		– Planung der Umsetzung durch aktive Kommunikation und Begleitung der Jugendlichen bei der Einreichung <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Spannender Ansatz, um Kinder und Jugendliche an die Politik heranzuführen, mit politischen Prozessen vertraut zu machen sowie Partizipation und Mitgestaltung zu ermöglichen. Aus Sicht des Gemeinderats sollte dies eher nicht in der GO geregelt werden. Die Regelung wäre eine Bevorzugung einer spezifischen Bevölkerungsgruppe, der mehr politische Rechte eingeräumt werden als anderen nicht-stimmberechtigten Gruppen.</i> <i>Anfragen an den GR können alle Personen – also auch Kinder und Jugendliche – einreichen, hierfür gibt es keine gesetzlichen Hürden.</i> <i>Um die Schaffung eines Kinder- und Jugendparlaments in die Gemeindeordnung aufzunehmen, ist aus Sicht des Gemeinderats die Einzelinitiative das geeignete politische Instrument.</i>
--	--	--

III. GEMEINDEBEHÖRDEN	III. GEMEINDEBEHÖRDEN	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	
Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. ² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.	Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. ² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.	
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.	

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.	² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und während einer Amtsperiode laufend aktualisiert.	
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	
Art. 22 Behördenkonferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, auch auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein.	Art. 22 Behördenkonferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat, auch auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz ein.	

2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 23 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.	Art. 23 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.	Marc Niederwieser: Der Gemeinderat soll aus 9 Mitgliedern bestehen. Begründung: Faktisch beträgt das Arbeitspensum einer Gemeinderätin oder eines Gemeinderates mindestens 30 %. Je nach Ressort auch mehr. Dieses Arbeitspensum kann von einer im Beruf engagierten Person kaum geleistet werden. Dies gilt umso mehr, wenn jemand noch Kinder aufziehen muss. Es erstaunt daher nicht, dass sich für dieses Amt häufig Personen nach ihrer Pensionierung finden. Damit im Gemeinderat auch Männer und Frauen sind, die Familie haben und beruflich engagiert sind, soll die Arbeit der Gemeinderäte auf mehr Personen verteilt werden. Deshalb sprechen wir uns für 9 Gemeinderäte aus. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats soll wieder auf eine ungerade Zahl festgelegt werden. Für 7 Mitglieder spricht die höhere Effizienz, raschere Entscheide, die schwierige Suche nach Kandidierenden im Milizamt sowie die professionelle Unterstützung und Geschäftsvorbereitung</i>

		<i>für die GR-Mitglieder durch die MA der Verwaltung. Abgesehen von einer Ausnahme hat keine Gemeinde im Kanton Zürich mit vergleichbarer Gemeindegrösse 9 GR-Mitglieder. Diese sind erst ab einer Gemeindegrösse von rund 13'000 Einwohner/innen vereinzelt anzutreffen. Auch die Schulpflege spricht sich für 7 GR-Mitglieder aus.</i> <i>Die Grundidee, dass mehr Gemeinderäte weniger Arbeit pro Gemeinderat bedeutet, trifft nicht zu. Mehr Gemeinderäte bringen auch mehr Projektideen ein. Es besteht zudem ein erhöhter Koordinationsbedarf. Der Schlüssel zur Optimierung des Milizaufwands ist eine angemessene Form der Kompetenzdelegation an die Verwaltung.</i>
Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:	Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:	

a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Grundsteuerkommission, die bzw. der aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt wird, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Grundsteuerkommission, die bzw. der aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt wird, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	
--	--	--

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. Gebührentarife für die Benützung von Schulanlagen und -infrastruktur, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind, 6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. Gebührentarife für die Benützung von Schulanlagen und -infrastruktur, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind, 6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,	Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Ausübung von Aktionärsrechten, 4.3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,	Hans Peter Diethelm: Abs. 1: Die neue Ziff. 3 sei zu streichen. Abs. 2: Die Ziff. 2 sei zu streichen, da wir die Sozialbehörde beibehalten möchten. Die Mitte (Dietrich Hunkeler): Alte Fassung beibehalten, ist faktisch in Punkt 3 enthalten. Werner Schwendener: In der Regel üben die Vertreter der Aktionäre, also der Verwaltungsrat, die Aktionärsrechte gegenüber einer

5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung oder Reduktion von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer	5-4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 6-5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7-6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 8-7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 9-8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung oder Reduktion von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere	Aktiengesellschaft aus. Der Gemeinderat kann sich jedoch mit dem Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft befassen. Ziff. 3 ist Stand heute somit nicht nötig. Die Gemeinde hat keine AGs, worin die Aktionärsrechte ausgeübt werden müssten. Erich Eichenberger: Ziff. 3 braucht es nicht, alte Version beibehalten. Harry Eggimann: Die Auslagerung von Aktivitäten in externe Aktiengesellschaften ist nicht wünschenswert. Die Auslagerung des Alterszentrums Sunnetal wurde an der Urne bereits abgelehnt und die Auslagerung der Werke in eine AG bis auf weiteres vom GR sistiert. Die neue Ziff. 3 (Abs. 1) sei zu streichen. Die Ziff. 2 (Abs. 2) sei zu streichen, da wir die Sozialbehörde beibehalten möchten. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Abs. 1 Ziff. 3: Die ursprüngliche Version wird beibehalten, da es sich bei der geplanten Ergänzung lediglich um eine Präzisierung handelt.</i> <i>Abs. 2 Ziff. 2: siehe Erläuterungen bei Art. 6.</i>
--	--	--

Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 8.	solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	
Art. 28 Finanzbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,	Art. 28 Finanzbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, 1.2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. — die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 750'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr,	Hans Peter Diethelm: Die Ziff. 1 bis 4 sollen nicht geändert werden. In Ziff. 6 und 7 seien neu CHF 500'000 festzuhalten. Die neue Ziff. 9 sei zu streichen. Rico Hauser: Im Vergleich mit der Gemeinde Maur befürworte ich, die Finanzbefugnisse des Gemeinderats Fällanden so zu belassen, wie sie in der Gemeindeordnung Fällanden vom 13. Juni 2021 beschlossen wurden. Die Mitte (Dietrich Hunkeler): Alte Fassung Abs. 1 beibehalten. Beträge in alter Fassung genügen. Höhere Beiträge lockern die Ausgaben und Fällanden wird sicher auf längere Zeit mit dem Lösen von finanziellen Aufgaben beschäftigt sein.

4. die Investitionen in und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis CHF 1'000'000, 5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	2-1. der Ausgabenvollzug, 3-2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 4-3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 75'000 50'000 für einen bestimmten Zweck, 5-4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000, 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000, 7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000, 5. der Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000, 8-6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 9. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen.	Neue Fassung Abs. 2 birgt grosse Gefahr bei «Erlass». Mit der Neufassung werden die Finanzkompetenzen massiv erhöht und erlauben zu hohe Beträge z. B. an Kommissionen. Somit würde die Verantwortung teilweise vom GR abgeschoben. Alte Fassung Ziff. 4: Verkäufe auf CHF 500'000 begrenzen. Neue Fassung Ziff. 9: nur für Abrechnungen aus Gemeindeversammlungskrediten (wäre auch im Einklang mit den Kompetenzen der Gemeindeversammlung). Werner Schwendener: Ziff. 1: keine Erhöhung der Finanzbefugnisse nötig (200'000/500'000 bzw. 50'000/100'000 beibehalten). Ziff. 4: keine Erhöhung der Finanzbefugnisse nötig (200'000/500'000 beibehalten). Ziff. 6: Investition 500'000 Ziff. 7: Erwerb 500'000 Ziff. 9: Bitte auch hier eine Toleranz angeben, die sowohl eine Unterschreitung und Überschreitung des bewilligten Kredits angibt, z. B. wenn diese vom bewilligten Kredit um -25 % bis +10 % abweichen. Erich Eichenberger: Alte Fassung beibehalten mit Änderung/Erhöhung der Finanzbefugnisse
--	--	---

		um maximal plus 20 % (zwanzig Prozent). Harry Eggimann: Die Ziff. 1 bis 4 sollen nicht geändert werden. In Ziff. 6 und 7 seien neu CHF 500'000 festzuhalten. Die neue Ziff. 9 ist zu streichen. Andreas Niederer: Die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben sollte grundsätzlich wie bisher unübertragbar beim Gemeinderat bleiben, da ansonsten der Gemeinderat als demokratisch gewählte und legitimierte Kontrollinstanz geschwächt wird. Grosse nicht im Budget enthaltene Ausgaben sollten auch zukünftig zwingend per Mehrheitsentscheid bewilligt werden müssen. Um den Gemeinderat zu entlasten und unnötige bürokratische Hürden abzubauen, ist es jedoch durchaus sinnvoll, dass die Bewilligung kleiner nicht im Budget enthaltener Ausgaben auch per Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden kann, z. B. bis CHF 30'000, jedoch keine wiederkehrenden Ausgaben. Investitionen in Liegenschaften, wie Sanierungen, Aus- oder Umbauten,
--	--	--

		sollten auch auf CHF 500'000 beschränkt werden. => Ziff. 5 neu: die Investitionen in und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis CHF 500'000, Ziff. 6 neu: den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000. <i>(Ziff. 7 entfällt)</i> ⇒ <i>Details zum Vorschlag Niederer siehe Einschub nach Art. 28</i> Oskar Müller: Punkt 1 und 2 der alten Fassung beibehalten. Die in der alten Fassung aufgeführten Beträge sind genügend. Höhere Beiträge führen zu grösseren Ausgaben durch den GR. Fällanden hat in Zukunft sparsam mit den finanziellen Ressourcen umzugehen. Mit der Neufassung werden die Finanzkompetenzen massiv erhöht und erlauben zu hohe Beträge an Kommissionen und dergleichen. Alte Fassung Abs. 2 Ziff. 4: Verkäufe auf CHF 500'000 begrenzen. Neue Fassung Abs. 2 Ziff. 9: nur für Abrechnungen aus Gemeindeversammlungskrediten (wäre auch im Einklang mit den Kompetenzen der Gemeindeversammlung).
--	--	--

		Marc Niederwieser (glp): Abs. 1: Wir sind für die Beibehaltung der aktuellen Limiten. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Gliederung in Abs. 1 und 2 bleibt unverändert wie bisher (keine Delegationsmöglichkeit für im Budget nicht enthaltene Ausgaben).</i> <i>Abs. 2 Ziff. 1 und 4: Änderungsvorschlag wird übernommen, die Finanzkompetenzen bleiben unverändert wie bisher (CHF 200'000/500'000 bzw. CHF 50'000/100'000).</i> <i>Ziff. 6 und 7: Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinderat zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Zudem entspricht die Finanzkompetenz von CHF 1'000'000 der bisherigen Regelung – es drängt sich keine Anpassung auf.</i> <i>Da die Kreditlimiten für den Erwerb und für Investitionen gleich hoch sind, können die beiden Ziffern wie folgt zusammengefasst werden: «der Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000»</i>
--	--	--

		<i>Ziff. 9: Die Regelung bleibt wie bisher (Gemeindeversammlung genehmigt alle Kreditabrechnungen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen wurden) (siehe Art. 16).</i>
--	--	---

Vorschlag Andreas Niederer:

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 750'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 300'000 im Jahr,
- ~~4. die Investitionen in und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis CHF 1'000'000,—~~
5. die Investition in und die Veräusserung von Liegenschaften und Grundeigentum, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis CHF 500'000,
6. den Erwerb von Liegenschaften und Grundeigentum bis CHF 1'000'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zu ständig ist.
8. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen.

3. Eigenständige Kommissionen	3. Eigenständige Kommissionen	
3.1 Schulpflege	3.1 Schulpflege	
Art. 29 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 29 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 30 Aufgaben ¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ² Daneben fördert sie im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Betreuung von Schülerinnen und Jugendlichen.	Art. 30 Aufgaben ¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ² Daneben fördert sie im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Betreuung von Schülerinnen und Jugendlichen.	
Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	

Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Leitung des Schulsekretariats, 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 7. den Hausdienst, 8. die weiteren Angestellten im Schulbereich.	Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Leitung Bildung, 2. die Schulleitungen, 3. die Lehrpersonen, 4. die Leitung des Schulsekretariats, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 7. den Hausdienst, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.	Harry Eggimann: Punkt 1 soll gestrichen werden. Es braucht keine Leitung Bildung. Die Schulleitungen genügen. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Leitung Bildung gibt es bereits seit 2015. Hier handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Bezeichnung.</i>
Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere: 1. das Organisationsstatut, 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. das Geschäftsreglement, 4. Benützungsvorschriften für Schulanlagen und -infrastruktur, 5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen,	Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere: 1. das Organisationsstatut, 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. das Geschäftsreglement, 4. Benützungsvorschriften für Schulanlagen und -infrastruktur, 5. allgemeine Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,	

6. weitere Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	6. weitere Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	
Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten, 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 7. die Schaffung oder Reduktion von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,	Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten, 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 7. die Schaffung oder Reduktion von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,	

8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 12. im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse die Schulraumbewirtschaftung und der betriebliche Unterhalt der Schulhäuser.	8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. 12. im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse die Schulraumbewirtschaftung und der betriebliche Unterhalt der Schulhäuser.	
Art. 36 Finanzbefugnisse ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr unübertragbar zu. ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,	Art. 36 Finanzbefugnisse Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. — Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, 2. — der Ausgabenvollzug, 3. — die Bewilligung gebundener Ausgaben, 4. — Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für ei-	Die Mitte (Dietrich Hunkeler): Alte Fassung beibehalten; neue Fassung birgt grosse Gefahr bei «Erlass». Erich Eichenberger: Wie Art. 28 maximal um 20 % nach oben anpassen. Andreas Niederer: Die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben sollte grundsätzlich wie bisher unübertragbar bei der Schulpflege bleiben, da ansonsten die Schulpflege als demokratisch ge-

3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.	nen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck. ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr unübertragbar zu. ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.	wählte und legitimierte Kontrollinstanz geschwächt wird. Grössere oder wiederkehrende, nicht im Budget enthaltene Ausgaben sollten auch zukünftig zwingend per Mehrheitsentscheid bewilligt werden müssen. Oskar Müller: Alte Fassung beibehalten. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Gliederung in Abs. 1 und 2 bleibt unverändert wie bisher (keine Delegationsmöglichkeit für im Budget nicht enthaltene Ausgaben) (analog Regelung bei GR).</i>
Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege ¹ Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. ² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.	Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege ¹ Die Leitung Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. ² An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.	Harry Eggimann: Punkt 1 soll gestrichen werden. Es braucht keine Leitung Bildung. Die Schulleitungen genügen. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Leitung Bildung gibt es bereits seit 2015. Hier handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Bezeichnung.</i>

		GLP (Marc Niederwieser): Abs. 2: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, je eine Lehrperson und ein Mitglied der Elternvertretung mit beratender Stimme teil. Begründung: Die Sicht der Eltern soll in den beratenden Gesprächen einfließen. Ihre Wahrnehmungen sind nicht immer deckungsgleich mit denen der Schule. Deshalb sollen sie in die Diskussionen ebenfalls mit einbezogen werden. Neu Abs. 3: Die Schulpflege fällt ihre Entscheidungen nach dem Meinungsaustausch in Abwesenheit der Beraterinnen und Berater. Begründung: Die Schulpflegerinnen und Schulpfleger sollen nach der Anhörung und Diskussion mit den Beraterinnen und Beratern untereinander frei diskutieren und entscheiden können. Die Gespräche zwischen den Schulpflegerinnen sollen zwanglos und ohne Druck sein. Die Schulpflegerinnen oder Schulpfleger sollen sich nicht in der Rolle sehen, dass sie «gegen» die Anliegen der Schulleitung, der Lehrpersonen oder der Elternvertretungen eintreten und abstimmen.
--	--	--

		<i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Ergänzung in Abs. 2 wird nicht übernommen, da eine Elternvertretung demokratisch nicht legitimiert ist (Governance-Problem). Ausserdem sind viele Geschäfte einzelfallbezogen und eine Elternvertretung an der Sitzung wäre somit mit dem Datenschutz nicht vereinbar. Für diejenigen Geschäfte und Anliegen, die alle oder die Mehrheit der Elternschaft betreffen, gibt es den Elternrat.</i> <i>Vorschlag für neu Abs. 3: wird nicht übernommen.</i>
Art. 38 Leitung Bildung ¹ Der Leitung Bildung werden unter Vorbehalt des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt. ² Dem Verantwortungsbereich der Leitung Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.), die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie und die weiteren Angestellten im Schulbereich.	Art. 38 Leitung Bildung ¹ Der Leitung Bildung werden unter Vorbehalt des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt. ² Dem Verantwortungsbereich der Leitung Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Fachbereichsleitungen Tagesstruktur und Sonderpädagogik und die weiteren Angestellten im Schulbereich. ³ Der Leitung Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.	Harry Eggimann: Es braucht keine Leitung Bildung. Die Schulleitungen genügen. Art. 38 ist ersatzlos zu streichen. Die Punkte 1 bis 3 sind somit obsolet. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Leitung Bildung gibt es bereits seit 2015. Hier handelt es sich lediglich um eine Aktualisierung des Verantwortungs- bzw. Aufgabenbereichs.</i>

³ Der Leitung Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden. ⁴ Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.	4³ Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.	
Art. 39 Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leitung Bildung dafür zuständig ist. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	Art. 39 Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leitung Bildung dafür zuständig ist. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	
Art. 40 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulgesetz.	Art. 40 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulgesetz.	

3.2 Sozialbehörde	3.2 Sozialbehörde	Hans Peter Diethelm: Da wir die Sozialbehörde beibehalten wollen, müssen die Art. 41 bis 45 nicht gestrichen werden. Harry Eggimann: Da wir die Sozialbehörde beibehalten wollen, müssen die Art. 41 bis 45 nicht gestrichen werden. <i>Stellungnahme GR: Siehe Erläuterungen bei Art. 6.</i>
Art. 41 Zusammensetzung Die Sozialbehörde besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 41 Zusammensetzung Die Sozialbehörde besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 42 Aufgaben ¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	Art. 42 Aufgaben ¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	
Art. 43 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich	Art. 43 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich	

wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	
Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	
Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
3.3 Tiefbau- und Werkkommission	3.2 Tiefbau- und Werkkommission	
Art. 46 Zusammensetzung Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 41 Zusammensetzung Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 47 Aufgaben ¹ Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für: 1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen,	Art. 42 Aufgaben ¹ Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für: 1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen,	

2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften, 4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen, 6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege, 7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen. ² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind: 1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP), 2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planaufgabe,	2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasser- und Wärmeversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften, 4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen, 6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege, 7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen. ² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind: 1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP),	
--	---	--

3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen, 4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen, 5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.	2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planaufgabe, 3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen, 4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen, 5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.	
Art. 48 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	
Art. 49 Finanzbefugnisse Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Strom) und in der Abfallwirtschaft, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	Art. 44 Finanzbefugnisse Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Strom Elektrizität, Wärme) und in der Abfallwirtschaft, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	

Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	
1. Unterstellte Kommissionen	1. Unterstellte Kommissionen	
Art. 51 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: 1. Baukommission, 2. Grundsteuerkommission, 3. Liegenschaftenkommission, 4. Sicherheitskommission. ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.	Art. 46 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: 1. Betriebskommission für das Alterszentrum, 2. Baukommission, 3. Grundsteuerkommission, 4. Liegenschaftenkommission, 3. Sicherheitskommission, 4.5. Naturschutzkommission, 5-6. Sozialkommission. ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.	Hans Peter Diethelm: Wir würden die Liegenschaftenkommission beibehalten. Bei den Liegenschaften fallen in den kommenden Jahren grössere Ausgaben an. Harry Eggimann: Die Liegenschaftenkommission soll nicht abgeschafft werden. Die Punkte 3 und 4 sollen beibehalten werden. Bei den Liegenschaften fallen in den kommenden Jahren grössere Ausgaben an. Die Sicherheitslage wird sich verschärfen, deshalb braucht es eine Sicherheitskommission. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Die Auflistung der Liegenschaftenkommission kann beibehalten werden, da sie nur bei Bedarf eingesetzt wird, aber nicht eingesetzt werden</i>

		<i>muss. Die aktuell fallspezifisch eingesetzten Objektbaukommissionen haben sich in der Praxis sehr bewährt. Sie können die anstehenden Aufgaben und Projekte zielgerichtet und effizient begleiten.</i> <i>Die Sicherheitskommission wird aufgrund ihres Aufgaben- und Kompetenzbereichs bestehen bleiben und als beratende Kommission weitergeführt, da sie ausschliesslich mit Personen aufgrund ihrer Funktion besetzt ist (z. B. Kommandant/in Feuerwehr, Kommandant/in Zivilschutz etc.).</i>
2. Rechnungsprüfungskommission	2. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 52 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	Art. 47 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	Harry Eggimann: Die RPK wird durch eine GPK (Geschäftsprüfungskommission) ersetzt. Neu Punkt 3: Die Mitglieder der RPK bzw. GPK) müssen fundierte Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen vorweisen können (Diplome und praktische Erfahrung). ⇒ Details siehe Einschub nach Art. 51 <i>Stellungnahme GR: Die Einsetzung einer GPK anstelle einer RPK ist in einer Versammlungsgemeinde nicht zulässig. Rechtlich</i>

		<i>möglich wäre lediglich die Einsetzung einer RGPK. Anlässlich der Urnenabstimmung über die neue GO der Einheitsgemeinde im Juni 2021 haben sich die Fällender Stimmberechtigten bereits gegen die Einführung einer RGPK ausgesprochen. Aus diesem Grund soll dieses grundlegende Thema nicht im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens bearbeitet werden. Hierfür ist die Einzelinitiative das geeignete politische Instrument.</i>
Art. 53 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Art. 48 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	
Art. 54 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.	Art. 49 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.	

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	
Art. 55 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Art. 50 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	
Art. 56 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Art. 51 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	

Neue Gemeindeordnung Fällanden: Antrag Einführung Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUF- GABENTRÄGER	IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUF- GABENTRÄGER	Kommentar
2. Rechnungsprüfungskommission	2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungs- kommission (RGPK)	Fällanden braucht eine RGPK. Zu viele Vorlagen und Projekte wurden vom Souverän abgelehnt, weil nie eine Nutzwertanalyse vorgenommen und Zweck- und Sinnhaftigkeit der Geschäfte überprüft wurden.
Art. 47 Zusammensetzung 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. 2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	Art. 47 Zusammensetzung 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. 2 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst, der an der Urne gewählt wird.	Die Mitglieder der RGPK müssen fundierte Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen vorweisen können (Diplome und praktische Erfahrung).
Art. 48 Aufgaben 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. 2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. 3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Art. 48 Aufgaben 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) prüft den Geschäftsbericht, die Geschäftsführung und auch Geschäfte ohne finanzielle Tragweite. Die RGPK prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen, insbesondere Budget, die Jahresrechnung und weitere Geschäfte, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. 2 Ihre Prüfung umfasst a) die sachliche Zweckmässigkeit und Angemessenheit und b) die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. 3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Siehe «Handbuch für die Rechnungsprüfungskommissionen der Zürcher Gemeinden» (Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Kanton Zürich) Organisation, Regeln und Aufgaben sind in der noch zu erarbeitenden Geschäftsordnung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Fällanden geregelt.

Art. 49 Herausgabe von Unterlagen 1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. 2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. 3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	Art. 49 Herausgabe von Unterlagen und Informationspflicht 1 Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission alle zugehörigen Akten vorzulegen. 2 Gegenüber allen Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht eine umfassende Auskunftspflicht. Alle Einzelheiten und Hintergrundinformationen zu einem Geschäft die einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderats und/oder anderen Gemeindebehörden bekannt sind müssen den Mitgliedern der RGPK ohne Begehren vorgelegt werden. Es handelt sich dabei um eine «Bringschuld» des Gemeinderats und der Gemeindebehörden und nicht um ein «Holschuld» der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. 3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz. 4 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.	
Art. 50 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Art. 50 Prüfungsfristen Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Geschäfte (Budget, Jahresrechnung, Investitionen, Projekte, Initiativen etc.) in der Regel innert 30 Tagen.	
Art. 51 Finanztechnische Prüfstelle 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. 2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. 3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. 4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Art. 51 Finanztechnische Prüfstelle 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) hat einen besonderen Status. Sie ist das gemeindeeigene Kontrollorgan zur Überwachung des Finanzhaushaltes der Gemeinde. 2 Sie übernimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung und nimmt Stellung zu den Anträgen der Gemeindebehörden an die Gemeindeversammlung und an die Urnenabstimmung.	Die Mitglieder der RGPK müssen deshalb zwingend fundierte Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen vorweisen können (Diplome und praktische Erfahrung). Es gelten die Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz Kanton Zürich § 142 ff.

3. Wahlbüro	3. Wahlbüro	
Art. 57 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepäsidentin bzw. des Gemeindepäsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Art. 52 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepäsidentin bzw. des Gemeindepäsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	
Art. 58 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Art. 53 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 59 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Art. 54 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 60 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	Art. 55 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Dezember 2025 in Kraft.	

Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Art. 62 Übergangsregelung ¹ Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt per 31. Dezember 2021. ² Die gewählten Behörden und Kommission der Amtsdauer 2018–2022 beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss den bisherigen Gemeindeordnungen. ³ Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident der Schulgemeinde nimmt ab 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat. ⁴ Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht. ⁵ Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.	Art. 57 Übergangsregelungen ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2026 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern. ² Bis zum Ende der Amtsdauer 2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter. ³ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	Harry Eggimann: Punkt 2 ist zu streichen, weil die Sozialbehörde nicht abgeschafft werden soll. <i>Stellungnahme GR:</i> <i>Siehe Erläuterungen bei Art. 6.</i>
Genehmigung des Regierungsrats Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.	Genehmigung des Regierungsrats Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.	

Für die Politische Gemeinde Fällanden Tobias Diener Leta Bezzola Moser Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 3. November 2021 genehmigt.	Für die Politische Gemeinde Fällanden Tobias Diener Leta Bezzola Moser Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.	
--	---	--